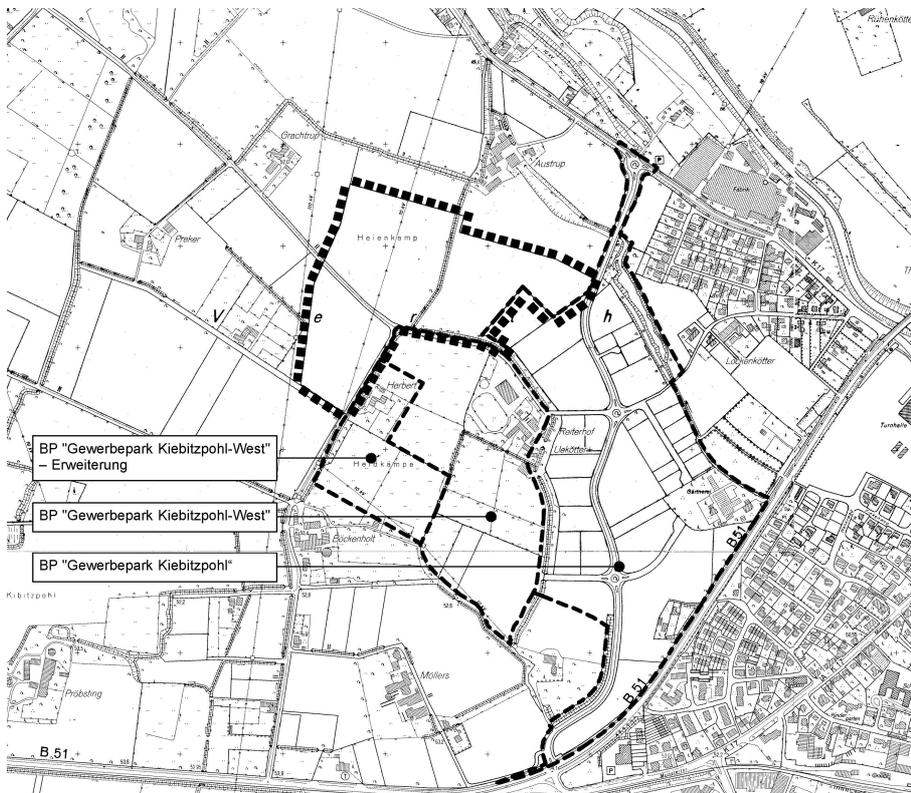


Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“

Entscheidungs- begründung

Stand: 28.02.2017

Stadt Telgte



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Änderungsziel	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss	4	
1.2	Planungsanlass und Planungserfordernis	4	
1.3	Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben / Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung	5	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.1.1	Gewerbe- und Industriegebiet	7	
3.1.2	Ausnahmeregelungen	8	
3.1.3	Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben	8	
3.1.4	Ausschluss von Nutzungen gem. Störfallverordnung	9	
3.1.5	Ausschluss von sonstigen Nutzungen	9	
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	10	
3.2.1	Baukörperhöhen	10	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassezahl	10	
3.2.3	Überbaubare Flächen	10	
3.2.4	Bauweise	10	
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	10	
4	Erschließung	11	
4.1	Anbindung an des übergeordnete Straßennetz	11	
4.2	Internes Erschließungsnetz	11	
4.3	Ruhender Verkehr	12	
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	12	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	12	
5.1	Grünkonzept	12	
5.2	Eingriffsregelung	13	
5.3	Arten- und Biotopschutz	13	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14	
6	Sonstige Belange	15	
6.1	Ver- und Entsorgung	15	
6.1.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	15	
6.1.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	15	
6.1.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15	
6.1.4	Abfallentsorgung	16	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	16	
6.3	Immissionsschutz	16	
6.4	Denkmalschutz	17	
7	Bodenordnung	17	

8	Flächenbilanz	17
9	Umweltbericht	18
9.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	18
9.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	20
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
9.6	Zusätzliche Angaben	24
9.7	Zusammenfassung	24
	Anhang	26

Anlagen:

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
Abstandsliste 2007

Gutachten:

- NUMENIUS: Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf Faunistische Untersuchung 2012 Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2012, Delbrück, April 2013.
- NUMENIUS: „Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl –Nord“ bei Telgte, kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2015, Delbrück, April 2016.
- NTS: Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl an die B 51, Abschlussbericht, Münster, März 2015.
- Immissionsschutz-Gutachten Immissionseinwirkungen zum Bebauungsplan des Gewerbeparks „Kiebitzpohl Nord“ in Telgte, Geruchsimmissionsprognose Nr. 04 0447 16, Uppenkamp und Partner, Ahaus Mai 2016.
- Tuttahs & Meyer: Stadt Telgte / Kreis Warendorf Hochwasserschutzkonzept Kiebitzpohlgraben (Ergänzung, Projektnummer 1624 001), Bochum. Februar 2017.

Einsichtnahme von Unterlagen

Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Änderungsziel

1.1 Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 28.01.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Kiebitzpohl Nord“ für die Erweiterung des am nordwestlichen Stadtrand bestehenden „Gewerbepark Kiebitzpohl“ gem. §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

1.2 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Telgte hat sich auf die westlich des Stadtgebietes standortgünstig an der Bundesstraße 51 liegenden und räumlich zusammenhängenden Gewerbegebiete Kiebitzpohl, Kiebitzpohl-West und Kiebitzpohl-West-Erweiterung konzentriert. Aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Entwicklung in Kombination mit einer effektiven Vermarktung wird die Stadt Telgte die letzten zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen im Gewerbepark Kiebitzpohl und Kiebitzpohl-West bis Ende 2016 veräußern.

Zudem steht die Stadt Telgte mit einigen kleineren und größeren Unternehmen in Kontakt, die einen dringenden Bedarf an Gewerbeflächen artikuliert haben und sich zeitnah in die Gewerbeparks der Stadt Telgte verlagern wollen.

Aus diesem Grunde sollen rechtzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Nachfrage auch in Zukunft bedienen zu können.

Für die zusätzlich benötigten Flächen können angrenzende landwirtschaftliche Flächen im nördlichen und nordwestlichen Bereich des bereits realisierten Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation

Der Planbereich grenzt im Osten und Süden an die gewerbliche Bauflächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Gewerbepark Kiebitzpohl“, „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ und „Kiebitzpohl-West Erweiterung“ und im Norden und Westen an landwirtschaftliche Nutzfläche an. Im Westen wird das Plangebiet zudem durch den Schutzstreifen einer hier verlaufenden Hochspannungsleitung begrenzt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan gem. § 9 (7) BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt, die durch das Gewässer „Kiebitzpohlgraben“, begleitet von vereinzelt Grünstrukturen, getrennt werden. Am südöstlichen Plangebietsrand verläuft ein weiterer Abschnitt des Grabens, der mit Gehölzen bewachsen ist.

Die Gewerbeflächen Kiebitzpohl sind über die K 17 und B 51 an die BAB 1 angebunden.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben / Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland verortet den aus Sicht der Landesplanung ermittelten Gewerbeflächenbedarf süd-westlich und nord-westlich anschließend an die Bebauungsplanbereiche „Kiebitzpohl“, „Kiebitzpohl-West“ und „Kiebitzpohl-West-Erweiterung“. Die Darstellung im Regionalplan als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GiB) weicht in Teilen jedoch von der parallel mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung angestrebten 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Der Regionalplan zeigt im nordwestlichen Bereich eine weiche, abgerundete Abgrenzung. Durch die geplante abweichende Darstellung bzw. Abgrenzung im Flächennutzungsplan wird erreicht, dass weniger bodenordnerische Maßnahmen notwendig sind (Berücksichtigung der Eigentumsstruktur) und Gewerbegrundstücke mit sinnvollen Zuschnitten sowie einer wirtschaftlichen Erschließungsmöglichkeit entstehen.

Parallel erfolgt daher eine Regionalplanänderung, da im Nordwesten der gewerblichen Baufläche eine über die Regionalplandarstellung hinausgehende Flächenentwicklung angestrebt wird. Um das landesplanerisch zugestandene Gesamtkontingent für die Stadt Telgte einzuhalten, wird entsprechend im südwestlichen Bereich die Flächenabgrenzung im Regionalplan zurückgenommen.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich noch „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Mit der parallel zur Bebauungsplanaufstellung durchgeführten 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Planbereich die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ in Abstimmung mit dem Änderungsverfahren des Regionalplanes.

• Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde mit dem landesplanerisch akzeptierten Bedarf an Gewerbeflächen begründet. Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt mit entsprechenden Vorgaben zum Immissionsschutz stehen keine Brachflächen im Stadtgebiet zur Verfügung (s. auch Pkt. 7).

- **Landschaftsrechtliche Voraussetzungen**

Der Planbereich liegt teilweise innerhalb Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“, der am 16. Mai 2008 Rechtskraft erlangt hat.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 300 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der August-Winkhaus-Straße.

- **Angrenzende verbindliche Bauleitplanung**

Als rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen im Anschluss an das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes die Bebauungspläne „Kiebitzpohl“, „Kiebitzpohl-West“ und „Kiebitzpohl-West Erweiterung“. Die relevanten Festsetzungen im Anschluss an den vorliegenden Bebauungsplan wurden entsprechend berücksichtigt.

2 Städtebauliche Konzeption

Die Sicherstellung von gewerblichen Bauflächen entsprechend der Nachfrage ist eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindeentwicklungspolitik. Für Telgte zeigt der Regionalplan aus landesplanerischer Sicht für das Stadtgebiet nur im vorliegenden Bereich sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten nach Westen, Nordwesten und Südwesten im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet.

Das städtebauliche Konzept ergibt sich aus den Erschließungsmöglichkeiten (s. Pkt. 4 der Begründung) und dem Zuschnitt der zur Verfügung stehenden Flächen. Eine langfristige Entwicklung im Nordwesten soll nicht ausgeschlossen werden. Das Erschließungskonzept ermöglicht für den Planbereich somit nur Stichstraßenlösungen mit Überfahrten in das bestehende, angrenzende Wirtschaftswegenetz. Dies ist auch erforderlich, um den Landwirten eine direkte Fahrtbeziehung zwischen ihren Liegenschaften zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsweg im Südosten des Plangebietes nicht durch Gewerbeverkehr als Schleichstrecke zur B 51 genutzt wird, wird zur Nutzungseinschränkung eine mechanische Sperrung durch elektrische Poller eingesetzt.

Die Betriebsarten im Plangebiet werden hinsichtlich ihrer Störgrade im Sinne des Immissionsschutzes gegliedert (s. Pkt. 3.1.1 der Begründung).

Die notwendigen Anlagen zur Retention des anfallenden Niederschlagswassers werden am nördlichen nordwestlichen Rand der Bauflächen angeordnet.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbe- und Industriegebiet

Die Bauflächen werden im Bebauungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Die Baugebietsfestsetzung erfolgt je nach Abstand zu den benachbarten Wohnnutzungen.

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass*.

Unter Beachtung der Abstandsliste 2007 (s. Anhang) wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach ihrem Störgrad gegliedert.

Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich für das gesamte Plangebiet insgesamt drei Bereiche für Betriebe mit unterschiedlich zulässigem Störgrad. Bezugspunkte für zu schützende Wohnnutzungen sind die als Wohnbaufläche gesicherte August-Winkhaus-Siedlung im Nordosten des Plangebietes sowie die Wohnnutzungen in den nordöstlich und westlich gelegenen Hofstellen. Letztere werden als Außenbereichsnutzung im Sinne eines Mischgebietes beurteilt und damit eine Reduzierung der Entfernung um eine Abstandsklasse gegenüber „Reinem Wohngebiet“ ermöglicht.

* Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abstandserlass vom 6.6.2007, Min.BI-NRW NR. 29 vom 12.10.2007 – S. 659

Bereich 1 Zulässig sind GE-Betriebe und Betriebsarten der Klasse VII, deren Störradius einen Abstand von 100 m zum Reinen Wohngebiet bzw. zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich (Mischgebiet) erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VI.

Der Bereich 1 liegt im Nordosten des Plangebietes und berücksichtigt die Wohnnutzung im Nordosten außerhalb des Bebauungsplans.

Bereich 2 Zulässig sind GE-Betriebe und Betriebsarten der Klassen VI - VII, deren Störradius einen Abstand von 200 m zum Reinen Wohngebiet bzw. 100 m zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich (Mischgebiet) erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-V.

Der Bereich 2 liegt im Nordosten und Westen des Plangebietes und berücksichtigt die Wohnnutzungen im Nordosten sowie die Hofstellen im Norden und Westen außerhalb des Bebauungsplans.

Bereich 3 Zulässig sind GE/ GI-Betriebe und Betriebsarten der Klassen V - VII, deren Störradius einen Abstand von 300 m zum „Reinen Wohngebiet“ bzw. 200 m zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich (Mischgebiet) erfordert. Unzulässig sind hier Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-IV.
Dieser Bereich im Zentrum des Plangebietes wird als Industriegebiet festgesetzt, um insbesondere auch Mehrschichtarbeit und Wochenendarbeit zu ermöglichen, obwohl die zulässigen Betriebsarten von ihren Immissionsverhalten lt. Abstandsliste auch als Gewerbebetriebe gelten können.

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, die diese drei Bereiche trennen, wurde entlang der Entfernungsradien festgesetzt. Diese können nicht zukünftig sinnvollen Grundstücksabgrenzungen entsprechen. Im Falle der konkreten Betriebsansiedlung ist die Anordnung der Nutzungen auf den Grundstücken entsprechend der Störgrade im Abstand zur Wohnnutzung vorzunehmen.

3.1.2 Ausnahmeregelungen

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die künftig hier angesiedelten Betriebe zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen. In diesem Falle sind auch Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 2007 zulässig.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

3.1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß sogenannter „Telgter Sortimentsliste“ (Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte - Junker und Kruse, Dortmund, November 2007, 1. Änderung Februar 2012*) ausgeschlossen. Das sind:

- Nahrung- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel
- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren / Zeitungen, Zeitschriften / Bücher
- Blumen
- Bekleidung / Wäsche
- Schuhe / Lederwaren

* Junker und Kruse, Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte, Dortmund, März 2008.

- Glas, Porzellan, Keramik / Hausrat / Geschenkartikel
- Spielwaren / Hobby / Basteln / Musikinstrumente
- Sportartikel / Fahrräder / Camping (ausgenommen Sportgroßgeräte)
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik / Musik / Video / PC / Drucker / Kommunikation / Foto
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Elektro / Leuchten / Haushaltsgeräte
- Wohneinrichtung (ausgenommen Teppiche Einzelware, Bettwaren/Matratzen)

Diese Festsetzung ist aus dem Planungsziel der Stadt Telgte auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes* abzuleiten, das eine Stärkung der Innenstadt im zentralen Versorgungsbereich als Handels- und Dienstleistungszentrum vorsieht, um die Funktionsfähigkeit des Stadtzentrums nicht zu gefährden.

3.1.4 Ausschluss von Nutzungen gem. Störfallverordnung

Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen § 3(5a) BImSchG bzw. von Anlagen, in denen entsprechende BImSchG Mengen gefährlicher Stoffe ausgesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV – Störfallverordnung – fallen, ist nicht zulässig. Damit wird der so genannten Seveso-II-Richtlinie Rechnung getragen.

3.1.5 Ausschluss von sonstigen Nutzungen

Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Industriegebiet sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Betriebswohnungen werden ausgeschlossen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere die Betriebe untereinander nicht durch Wohnnutzung einzuschränken. Die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden ebenfalls ausgeschlossen. Damit sollen die ohnehin knappen Gewerbeflächen dem konkreten Ziel für Gewerbe- und Industriegebiet zur Verfügung stehen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

3.2.1 Baukörperhöhen

Die Baukörperhöhenentwicklung wird im Gewerbe- und Industriegebiet im Hinblick auf die Ortsrandlage mit maximal 13,0 m zugelassen. Bezugspunkt ist die Oberkante der fertigen zugeordneten Erschließungsstraße, wie sie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt ist.

Eine Geschossigkeit wird nicht festgesetzt, da die Höhen von Gewerbegeschossen (Büroetagen, Hallen) stark schwanken und nicht zu definieren sind.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Bau-massezahl

Die Grundflächenzahl wird für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet aufgrund der Ortsrandlage auf 0,7 begrenzt und liegt damit unter der Obergrenze lt. Baunutzungsverordnung. Eine Überschreitung für Stellplätze und Zufahrten bleibt ohnehin gemäß § 19 (4) BauNVO zulässig, so dass die lt. BauNVO zulässige Obergrenze erreicht werden kann.

Die Geschossflächenzahl wird gem. Obergrenze des § 17 Baunutzungsverordnung mit 2,4 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Bau-massezahl wird verzichtet, da durch die getroffenen Festsetzungen eine Überschreitung der Obergrenze gem. BauNVO nicht möglich ist.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen werden großzügig gefasst, um eine möglichst große Flexibilität für die Realisierung zu lassen, jedoch wird grundsätzlich ein Abstand von 5,0 m zum Straßenraum eingehalten, um eine Eingrünung zu ermöglichen.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von größeren Betriebshallen macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise in Gewerbe- und Industriegebieten auch Baukörper von über 50 m Länge zu ermöglichen.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Baugestalterische Festsetzungen sollen in der Abwägung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den sehr heterogenen Betriebsvoraussetzungen der einzelnen anzusiedelnden Betriebe nicht festgesetzt werden.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an des übergeordnete Straßennetz

Die Lage des Gewerbeparks Kiebitzpohl in der Nähe der B 51 (Kreuzung mit der K 17) sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere in westlicher Richtung nach Münster bzw. zur Autobahn BAB 1.

Im Hinblick auf den Knotenpunkt B 51 / K 17 wurde eine Verkehrsanalyse* erstellt, welche überprüft, ob der bestehende Knotenpunkt in der Lage ist, zusätzliche Verkehre durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes aufzunehmen. Hierfür wurde zunächst die Bestandssituation untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass Linkseinbieger aus dem Gewerbegebiet in Richtung Warendorf bei dem Leistungsfähigkeitsnachweis ein Defizit aufweisen und lediglich die Qualitätsstufe F erreichen. Durch eine Umverteilung der Grünzeiten um 4 Sekunden zu Lasten des Geradeausverkehrs auf der Bundesstraße und zu Gunsten des einbiegenden Verkehrs aus dem Gewerbegebiet lässt sich dieses Defizit beheben, ohne dass sich die Qualitätsstufen der anderen Ströme verschlechtern.

Anschließend wurden die durch das Plangebiet erzeugten zusätzlichen Verkehre abgeschätzt und beurteilt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Umverteilung von 4 Sekunden der Grünzeit des Geradeausverkehrs auf der Bundesstraße und des einbiegenden Verkehrs aus dem Gewerbegebiet erforderlich ist, um in allen Verkehrsströmen mindestens die Qualitätsstufe D anbieten zu können. Auch hier ist keine nennenswerte Einschränkung der Verkehrsqualität spürbar.

Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen als Quellverkehr in der Spitzenstunde beläuft sich auf 235 Fahrzeuge.

Durch eine Umverteilung der Grünzeiten kann die Qualitätsstufe C im gesamten Knotenpunkt gehalten werden. Die äußere Erschließung der geplanten Erweiterung der Gewerbefläche ist somit über den vorhandenen Knotenpunkt problemlos möglich.

4.2 Internes Erschließungsnetz

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Verlängerung der nördlichen Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Kiebitzpohl West - Erweiterung“, ergänzt durch drei Stichstraßen mit Wendehämmern. Eine für Gewerbegebiete orientierungslichere Schleifenlösung ist auf Grund der Flächenzuschnitte nicht möglich.

Nach Westen wird eine Anbindung an den vorhandenen Weg „Kiebitzpohl“ offen gehalten, nach Süden wird dieser durch mechanische Poller versperrt, um Schleichstrecke zur B 51 zu verhindern (s. Pkt. 2). Der Wirtschaftsweg wird als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschafts- und Versorgungsweg“ im Bebau-

* Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl an die B 51, Abschlussbericht, Münster, nts, März 2015.

ungsplan festgesetzt. Eine Vernetzung der bestehenden Wege bleibt für die entsprechenden Nutzergruppen somit erhalten.

Für die Gewerbe-Erschließungsstraßen wird eine Breite von insgesamt 10,5 m festgesetzt: 6,5 m Fahrbahn, ein einseitiger Schutzstreifen 0,5 m, ein einseitiger 2,0 m breiter Streifen als Parkmöglichkeit mit Baumpflanzung und 1,5 m Fußweg (s. Pkt. 4.3).

Das Erfordernis für einen fahrbahnparallelen Radweg wird nicht gesehen. Ein unabhängiges Fußwegenetz ist hinsichtlich der Zielpunkte nicht erforderlich.

4.3 Ruhender Verkehr

Die Betriebe haben den privaten Stellplatzbedarf auf den eigenen Grundstücken sicherzustellen.

Im öffentlichen Straßenraum wird auf die konkrete Ausweisung von Stellflächen verzichtet. Inwieweit zwischen den vorgesehenen Baumpflanzungen an den Erschließungsstraßen auf einem wenig befestigten Streifen einseitig abschnittsweise Parkmöglichkeiten angeboten werden, muss der Detailplanung je nach Bedarf und angrenzender Nutzung (Grundstückszufahrten etc.) überlassen bleiben.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine Haltestelle der Buslinien R 11 (Münster – Warendorf) liegt an der B 51 in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Plangebiet. Eine weitere Haltestelle der Buslinie R 13 (Münster – Bad Rothenfelde) liegt im Gewerbegebiet Kiebitzpohl in der Hans Geiger Straße.

Der Bahnhof Telgte mit Verbindungen nach Münster und Bielefeld mit der Nordwestbahn befindet sich ca. 2,0 km vom Plangebiet entfernt.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

Das Umfeld des Plangebietes wird aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländischen Kulturlandschaft gebildet. Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Den im Zentrum des Plangebietes verlaufenden Kiebitzpohlgraben begleiten wenige Gehölze.

5.1 Grünkonzept

Ziel des Grünkonzeptes ist es, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele soweit möglich den Erhalt und die Vernetzung verbleibender hochwertiger Biotopstrukturen zu ermöglichen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermindern. Es wird eine Eingrünung entlang des Plangebietrandes festgesetzt, um visuell nachteilige Wirkungen durch Gewerbebauten in die freie Landschaft

zu vermindern. Zudem werden in den Bereichen für „Fläche für Wasserwirtschaft“ teilweise Anpflanzungen durchgeführt.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Planung verbleibt ein Biotopwertdefizit, welches nicht innerhalb der Plangebietsgrenzen ausgeglichen werden kann. Zudem wird eine Intensivgrünlandfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 12) zu einem Extensivgrünland inkl. einer Blänke umgewandelt.

Zudem wird ein Teil des verbleibenden Defizits auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 80, Flurstück 61 und 62 tlw.) durch die Entwicklung einer Brache ausgeglichen.

Das restliche Defizit wird im Ökopool „Emsaue“ (13.572 Punkte) in der Gemarkung Kirchspiel (Flur 54, Flurstück 64 / Flur 55, Flurstück 1, 151, 163 und 165 / Flur 68, Flurstück 9, 10, 15, 18 und 70) und im Ökopool „Voßhaar“ (493 Punkte) in der Gemarkung Westbevern (Flur 44, Flurstück 15) ausgeglichen.

5.3 Arten- und Biotopschutz

Im Jahr 2012 wurden für den Bebauungsplan „Kiebitzpohl West – 2. Änderung und Erweiterung“ ein Artenschutzgutachten* sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung** erstellt. Im Zuge dieser faunistischen Untersuchung wurde der Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ ebenfalls untersucht.

Im Ergebnis der Prüfung wurden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG durch die Planung vorbereitet, da die erforderlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für „Kiebitzpohl West-Erweiterung“ integriert wurden, bzw. im Rahmen der Umsetzung sichergestellt werden konnten.

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wurde über ein fachgutachterliches Monitoring begleitet.

Da diese Untersuchung jedoch im Jahr 2012 erfolgte, wurde eine ergänzende faunistische Untersuchung im Jahr 2015 *** mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Es wurden vier planungsrelevante Fledermaus- und eine Vogelart im Rahmen der Kartierung festgestellt. Aktuelle Brutplätze, Wochenstuben und Tages-, bzw. –Nachteinstände sind nicht direkt betroffen, allenfalls mögliche Nahrungsflächen, die aber in der Regel den Veränderungen durch die jährlich wechselnden Ackerbestellungen unterworfen sind. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aktuell ein durch eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz lösbarer Konflikt (Details s. Gutachten).

* NUMENIUS: Erweiterung Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2012, Delbrück, April 2013.

** Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) für den „Gewerbepark Kiebitzpohl –West“, bei Telgte, Kreis Warendorf auf Verbote nach § 44 BNatSchG, Delbrück, März 2013.

*** NUMENIUS: „Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl – Nord“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2015, Delbrück, April 2016.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

- **NATURA 2000**

Gem. der in der Verwaltungsvorschrift* benannten Regelvermutung, dass außerhalb eines 300 m Radius keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein FFH-Gebiet zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 300 m entfernte gelegene (DE-4013-301) „Emsaue – Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh“ nördlich der August-Winkhaus-Siedlung. Aufgrund der Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan nachteilige Wirkungen vorbereitet werden. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist neben dem Abstand auch der bisher im Planbereich vorgegebene maximal zulässige Störungsgrad der Betriebe (Gewerbe und Industrie). Das Immissionsverhalten der Betriebe wird Richtung Norden durch das Wohngebiet der August-Winkhaus-Siedlung eingeschränkt und somit entsprechend im Plangebiet festgesetzt (s. Pkt. 3.1.1 der Begründung). Die Gliederung des Gewerbe-/Industriegebietes nach Störgraden der anzusiedelnden Betriebe laut Abstandserlass bezieht sich auf Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Gefahrenstoffe), die zu keinen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen, auch wenn der zugrunde liegende Abstandserlass auf Wohnnutzung bezogen ist.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes ist davon auszugehen, dass mit der Planung aufgrund der Gliederung des Gebietes auf Basis des Abstandserlasses NRW keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Gewässerabschnitt des im Plangebiet verlaufenden Gewässers „Kiebitzpohlgraben“ ist gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Wasserfläche“ gesichert. Östlich angrenzend ist zudem eine „Fläche zur Anpflanzung“, sowie östlich eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt.

Der in Ost-West-Richtung an der südlichen Plangrenze verlaufender Grabenabschnitt (Gewässer 4.200) soll in Teilen aufgehoben werden, nachdem der weitere Verlauf im Bebauungsplan Kiebitzpohl bereits aufgehoben worden ist. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan erfolgt ein wasserrechtliches Verfahren.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich an einem teilweise erschlossenem Ge-

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

biet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren werden neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

6.1.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Telgte. Auch für die Erweiterung des Plangebietes wird die Versorgung durch den Versorgungsträger gesichert.

Zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird auf das entsprechende Arbeitsblatt W 405 des DVGW Regelwerkes verwiesen. Danach ist eine Löschwassermenge von bis zu 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Dies erfolgt durch Herstellung eines ausreichenden Retentionsvolumens von 1.000 m³ unterhalb der geplanten Regenrückhaltebecken (s. Pkt. 6.1.2). Die Tiefe des geplanten Löschwasserspeichers beträgt 2,0 m bei 1,0 m Sohlbreite.

6.1.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Telgte geführt, die lt. Gutachten* des 2006 erstellten Entwässerungsentwurfes ausreichend aufnahmefähig ist.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers des Gewerbegebietes wurde ein ergänzender Fachbeitrag** erstellt. Demnach wird das anfallende Niederschlagswasser in zwei Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Kiebitzpohlgraben eingeleitet. Die notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ planungsrechtlich gesichert. Um die Nutzbarkeit der Bauflächen für die gewerbliche Nutzung zu optimieren, werden die Regenrückhaltebecken in langgestreckter Form am Rande der Bauflächen angeordnet.

* Tutthaus & Meyer: Anzeige nach § 58 (1) LWG der Stadt Telgte / Kreis Warendorf Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West, Bochum März 2006.

** Tutthaus & Meyer: Stadt Telgte / Kreis Warendorf Hochwasserschutzkonzept Kiebitzpohlgraben (Ergänzung, Projektnummer 1624 001), Bochum. Februar 2017.

6.1.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist zum Schutz des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

6.1.4 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig über ein privates Unternehmen.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Plangebiet auch für den Erweiterungsbereich nicht bekannt. Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes ist eine systematische Absuche nach Bombeneinwirkungen vor der Realisierung der Nutzungen erforderlich. Sollte bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Der Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

6.3 Immissionsschutz

• Gewerbelärm

Die wesentlichste Maßnahme zum Immissionsschutz ist die unter Pkt. 3.1.1 erläuterte Gliederung des Gewerbe- und Industriegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste 2007. Damit wird der Schutz des im Nordosten vorhandenen Wohngebietes und der Wohnnutzung auf den angrenzenden Hofstellen im Norden und Westen – sichergestellt und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

• Geruchsmissionen

Gewerbliche Geruchsmissionen, die die Wohnnutzung im Außenbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten, diese wären für die vorgesehenen Abstandsklassen nicht anlagetypisch.

Aufgrund der in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Tierhaltungsbetriebe wurde zu dem Bebauungsplan eine gutachterliche Untersuchung erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen untersucht wurden*.

Maßgeblich für die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen sind eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Schweinehaltung und eine Hofstelle mit Pferdehaltung südlich des Plangebietes. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass innerhalb des Plangebietes eine Geruchsbelastung von 6 % bis 13 % der Jahresstunden hervorgerufen wird. Diese liegt damit unterhalb des Immissionswertes der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) für Gewerbegebiete, der 15 % der Jahresstunden beträgt. Die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen im Plangebiet ist damit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Geruchsmissionen möglich. Gleichzeitig ist keine Einschränkung

* Immissionsschutz-Gutachten
Immissionseinwirkungen zum
Bebauungsplan des
Gewerbeparks „Kiebitzpohl
Nord“ in Telgte,
Geruchsmissionsprognose
Nr. 04 0447 16, Uppenkamp
und Partner, Ahaus Mai 2016.

der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Erweiterung des Gewerbegebietes zu befürchten.

6.4 Denkmalschutz

Im Bereich des Kiebitzpohlgrabens befindet sich der vermutete Verlauf einer Landwehr, die als untertägiges Bodendenkmal eingetragen ist. Nach Durchführung von Probeuntersuchungen auf der Westseite des Gewässers kann ein Verlauf der Landwehr westlich des Kiebitzpohlgrabens ausgeschlossen werden. Vermutlich verläuft die Landwehr somit auf der östlichen Seite des Kiebitzpohlgrabens. Hier wird der Graben mit seinem begleitenden Unterhaltungstreifen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert, sodass eine Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange vermieden wird.

Unabhängig davon wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten sind. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

7 Bodenordnung

• Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Flächen im Plangebiet sind noch im Privatbesitz. Eine Bereitschaft zur Verfügungstellung liegt grundsätzlich vor. Die Belange der Landwirtschaft werden gem. § 1a (2) BauGB im Rahmen eines Umlegungsverfahrens, das parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, berücksichtigt.

Es erfolgt eine Abwägung mit den landesplanerisch abgestimmten Zielen der gewerblichen Entwicklung. Vor dem Hintergrund, dass kaum noch freie Gewerbeflächen vorhanden sind oder an anderer Stelle geschaffen werden können, wird dem Gewerbe in Abwägung der verschiedenen Belange Vorrang gegeben.

8 Flächenbilanz

Gesamtfläche	11,91 ha	–	100,0 %
davon:			
– Gewerbe- und Industriefläche	8,66 ha	–	72,7 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,91 ha	–	7,7 %
– Wasserfläche	0,21 ha	–	1,7 %
– Fläche für Wasserwirtschaft	1,44 ha	–	12,0 %
– Private Grünfläche	0,69 ha	–	5,9 %

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Einen Großteil der derzeit planungsrechtlich zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen wurden in Telgte bereits veräußert.

Daher sollen rechtzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Nachfrage an Gewerbeflächen auch in Zukunft bedienen zu können.

Die zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen in Gewerbegebietsflächen umgewandelt werden.

Der Planbereich wird durch das Gewässer „Kiebitzpohlgraben“ getrennt.

• Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Der Erweiterungsbereich liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“, der am 16. Mai 2008 Rechtskraft erlangt hat.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 300 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der August-Winkhaus-Straße.

Im Umfeld befinden sich schutzwürdige Biotopstrukturen (z.B. Hecken-Grünland-Komplex südlich Heidkämpe).

Des Weiteren sind nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele bei der Planung zu berücksichtigen.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).</p>
Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klimaschutz	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Nordöstlich des Plangebietes liegt das Allgemeine Wohngebiet (August-Winkhaus-Siedlung) sowie Hofstellen mit Wohnnutzung im Norden und Westen. - Erholungsfunktionen bestehen nicht. - Das angrenzende Gewerbegebiet „Kiebitzpohl“ fungiert als Arbeitsstandort. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Planung wurden die Belange des Immissionsschutzes geprüft. Durch die Staffelung der zulässigen gewerblichen Nutzungen im Gewerbe- und Industriegebiet wird mit der Planung der Immissionsschutz der beschriebenen Wohnnutzungen gewahrt. - Mit der Erweiterung des Gewerbebestandes wird der Arbeitsstandort planungsrechtlich gesichert. <p>Mit der Planung werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich wenige Feldgehölzstrukturen aus einheimischen Sträuchern und Bäumen. - Die landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit ackerwirtschaftlich genutzt. - Von Nord nach Süd verläuft der Kiebitzpohlgraben. - Der südöstlich verlaufende Graben ist von Gehölzen bewachsen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gewässer im Plangebiet wird im Nord-Süd-Verlauf gesichert sowie der Graben im Südosten inkl. der Gehölze. - Ackerflächen von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung werden überplant. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangebiet sowie seinen umgebenden Untersuchungsraum wurde 2012 ein Artenschutzgutachten erstellt. Hieraus ging hervor, dass ein essenzielles Habitat eines Brutpaars des Steinkauzes zu berücksichtigen ist. Im Bereich der Hofstelle Herbert kamen zudem Fledermaus-Sommerquartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Braunem Langohr vor. Entsprechende Maßnahmen wurden durchgeführt. - Der Untersuchungsraum dieser Untersuchung umfasste auch den Bereich des jetzigen Plangebietes. Da die Untersuchung aber im Jahr 2012 erfolgte, wurde eine ergänzende faunistische Untersuchung im Jahr 2015 durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Artenschutzes wurden vier planungsrelevante Fledermaus- und eine Vogelart im Rahmen der Kartierung festgestellt. Aktuelle Brutplätze, Wochenstuben und Tages-, bzw. –Nachteinstände sind nicht direkt betroffen, allenfalls mögliche Nahrungsflächen, die aber in der Regel den Veränderungen durch die jährlich wechselnden Ackerbestellungen unterworfen sind. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aktuell ein durch eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz lösbarer Konflikt (Details s. Gutachten). - Ca. 300 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet der Emsaue. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Maßnahmen kommt es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG. - Mit der Planung werden keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden weist großflächig eine geringe bis mittlere Speicher- und Reglerfunktion auf. - Die potenzielle Bodenfruchtbarkeit ist aufgrund des hohen Sandanteils, des geringen Anteils an Schichttonmineralien sowie aufgrund des teilweise hoch anstehenden Grundwassers und der daraus resultierenden problematischen Bearbeitbarkeit einer mittleren bis geringen Qualität zuzuordnen (20-50 Bodenpunkten). - Durch landwirtschaftliche und verkehrliche Stoffeinträge bestehen geringe bis mittlere Beeinträchtigung der natürlichen Bodengenese. - Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. - Sonstige geschützte Bodenbereiche / Böden kommen im Plangebiet nicht vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird die Versiegelung eines Bodenbereiches vorbereitet, der bislang nur kleinflächig versiegelt war und überwiegend als Ackerland genutzt wurde. Dieser wird damit dauerhaft einer natürlichen Bodengenese entzogen. <p>Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden Bodenaufwertungsmaßnahmen durchgeführt, die den Eingriff kompensieren.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Inmitten des Plangebietes verläuft der Kiebitzpohlgraben. - Von Ost nach West verläuft ebenfalls ein Gewässer (4200). - Das Untersuchungsgebiet stellt keinen Bereich für großräumige Trinkwasserentnahme dar, lediglich in den Hofbereichen befinden sich einzelne Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist zudem ggf. mit saisonal unterschiedlicher Wasserentnahme zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kiebitzpohlgraben wird im Nord-Süd-Verlauf gesichert. - Das Gewässer 4200 wird in Teilen gesichert. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ein wasserrechtliches Verfahren für den aufzuhebenden Abschnitt. - Das anfallende Niederschlagswasser wird in zwei Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Kiebitzpohlgraben eingeleitet. - Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wird sichergestellt, dass potenziell verschmutztes Abwasser nicht in das Grundwasser gelangen können. <p>Mit der Berücksichtigung der gem. § 51a LWG vorgegebenen Abstufung zur Niederschlagsentwässerung, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Luft und Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Feld- und Einzelgehölze gehören zu den Strukturen mit mittlerer bis hoher Funktion als Frischluftproduzenten. - Aufgrund der Lage und geringen Größe übernehmen die Strukturen im Planbereich keine direkte Funktion für die Lufthygiene von Wohngebieten, da diese vom Klima der in Hauptwindrichtung gelegenen freien Landschaft überlagert werden. - Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und umfasst auch keine sonstigen Strukturen mit Funktion bei extremen Wetterlagen (Starkregen, Überschwemmung, extreme Hitze). 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den hohen Versiegelungsgrad wird das Siedlungsklima ausgedehnt (z.B.: hohe Tag-Nacht-Temperaturschwankungen, Erhöhung der Luftschadstoffe). - Für den nördlich liegenden Siedlungsbereich ist eine Änderung der klimatischen Verhältnisse nicht zu erwarten. <p>Insgesamt werden daher mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut ausgelöst.</p> <p>Nennenswerte Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Rahmen des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. Jedoch sollten im Rahmen der Genehmigungsplanung die Möglichkeiten der Dachbegrünung oder solarenergetische Möglichkeiten auf den flachen Gewerbebauten geprüft werden.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist durch den angrenzend bestehenden Gewerbepark geprägt. - Die unbebaute Landschaft bildet den Übergang zur strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft. Mit den Hecken, Grünländern, Pferdeweiden und eingestreuten Hofstellen bildet die freie Landschaft einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft. - Das Plangebiet liegt laut dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland aus Sicht der Landschaftskultur in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 6.10 „Raum Ladbergen-Ostbevern-Telgte“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird ein Bereich der Münsterländer Parklandschaft überplant, der durch angrenzende gewerbliche Nutzung visuell vorgeprägt ist. - Eine Eingrünung des Plangebietes ist festgesetzt. - Es entsteht eine Angliederung an die vorhandene gewerbliche Nutzung. <p>Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich des Kiebitzpohlgrabens eine untertägige Landwehr. Der vermutete Verlauf westlich des Grabens konnte jedoch durch Untersuchungen nicht bestätigt werden. - Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Rest einer ehemaligen Landwehr, die als Bodendenkmal geschützt ist. - Das Plangebiet liegt laut dem kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland aus Sicht der Denkmalpflege in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 5.4 „Münster, Telgte, Wolbeck“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein möglicher Verlauf der Landwehr östlich des Kiebitzpohlgrabens wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. - Sollten im Zuge der Baumaßnahmen interessante Bodenfunde festgestellt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren. - Eine Eingrünung des Plangebietes ist festgesetzt. <p>Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die zulässige gewerbliche Nutzung im südlichen und östlichen Bereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzungen und Biotopstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen. Ein besonderes Entwicklungspotenzial ist nicht gegeben.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

• Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Planung verbleibt ein Biotopwertdefizit, welches nicht innerhalb der Plangebietsgrenzen ausgeglichen werden kann. Zudem wird eine Intensivgrünlandfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 12) zu einem Extensivgrünland inkl. einer Blänke umgewandelt.

Zudem wird ein Teil des verbleibenden Defizits auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 80, Flurstück 61 und 62 tlw.) durch die Entwicklung einer Brache ausgeglichen.

Das restliche Defizit wird im Ökopool „Emsaue“ (13.572 Punkte) in der Gemarkung Kirchspiel (Flur 54, Flurstück 64 / Flur 55, Flurstück 1, 151, 163 und 165 / Flur 68, Flurstück 9, 10, 15, 18 und 70) und im Ökopool „Voßhaar“ (493 Punkte) in der Gemarkung Westbevern (Flur

44, Flurstück 15) ausgeglichen.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Hinsichtlich des Klimaschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass mit der Planung keine Bereiche mit erhöhter klimatischer Vorbelastung oder besonders schützenswerter lufthygienischer Ausgleichsfunktion für die in der Nähe befindliche Wohnnutzung in Anspruch genommen wird.

Eine Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom ist möglich. Mit der Lage an einer bestehenden Straße werden zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur genutzt.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der landesplanerisch akzeptierte Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen für die Stadt Telgte bereitgestellt werden. Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf Brachflächen, bestehen nicht.

9.6 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9.7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ zusammengefasst und die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen

Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Hintergrund der Planung ist die Erweiterung der in Telgte vorhandenen und räumlich zusammenhängenden Gewerbegebiete „Kiebitzpohl“, „Kiebitzpohl-West“ und „Kiebitzpohl-West-Erweiterung“. Diese ist notwendig, um auch zukünftig die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen bedienen zu können.

Die zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen als Gewerbegebiet entwickelt werden.

Erheblich nachteilige Wirkungen werden nicht vorbereitet:

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden und
- da mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und
- da der mit der Planung vorbereitete Eingriff die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Biotopstrukturen durch entsprechende ökologische Maßnahmen kompensiert wird .

–

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang (landwirtschaftliche Nutzung) weiter genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die durch den Bebauungsplan anzunehmenden Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im Februar 2017

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* unter Berücksichtigung der überarbeiteten und ergänzten Fassung für den Kreis Warendorf angewandt*.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotops multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potentiellen Eingriffe erforderlich ist.

* Kreis Warendorf: Warendorfer Modell – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Warendorf, Oktober 2006 (Fassung 2015)

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbe- und Industriegebiet					
versiegelte Fläche	1604	0	1	0	0
Ackerfläche	108913	0,3	1	0,3	32674
Wasserfläche	2789	1,2	1	1,2	3347
Uferranstreifen	2.609	0,7	1	0,7	1826
Gehölzstreifen	1.513	2,4	1	2,4	3631
Bankett	1.714	0,2	1	0,2	343
Summe Bestand G1	119.142				41.821

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet					
versiegelte Fläche (80%)	69318	0	1	0	0
Gartenfläche	17329	0,3	1	0,3	5199
Verkehrsfläche					
Verkehrsfläche	9.113	0,0	1	0,0	0
Sonstige Flächen					
Anpflanzung	6.887	0,7	1	0,7	4821
Wasserwirtschaft (RRB)	14.356	0,3	1	0,3	4307
Wasserfläche	2.139	1,2	1	1,2	2567
Summe Planung G2	119.142				16.893

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	16.893	-41.821	=	-24.928
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-24.928	Biotopwertpunkten.	

Ein Teil des verbleibenden Defizits wird auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 12) ausgeglichen.

Auf dieser Fläche werden 12.530 qm Intensivgrünland (0,4 Pkt. / qm) in 2.500 qm Blänke (1,5 Pkt. / qm) und 10.030 qm Extensivgrünland (0,8 Pkt. / qm) umgewandelt.

Ausgleichsfläche					
Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Bestand					
Intensivgrünland	12530	0,4	1	0,4	5012
Maßname					
Blänke	2.500	1,5	1	1,5	3750
Extensivgrünland	10.030	0,8	1	0,8	8024
Aufwertung					6.762

Somit kommt es zu einer Aufwertung der Fläche von 6.762 Punkten.

Somit verbleibt ein Biotopwertdefizit von 18.166 Punkten.

Zudem wird ein Teil des verbleibenden Defizits auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 80, Flurstück 61 und 62 tlw.) ausgeglichen. Auf einer Fläche von 10.253 qm Ackerland (0,3 Pkt. / qm) wird eine Brachfläche (0,7 Pkt. / qm) entwickelt. Somit erfolgt hier eine Aufwertung von 4.101 Punkten.

Das restliche Defizit von 14.065 Punkten wird im Ökopool „Emsaue“ (13.572 Punkte) in der Gemarkung Kirchspiel (Flur 54, Flurstück 64 / Flur 55, Flurstück 1, 151, 163 und 165 / Flur 68, Flurstück 9, 10, 15, 18 und 70) und im Ökopool „Voßhaar“ (493 Punkte) in der Gemarkung Westbevern (Flur 44, Flurstück 15) ausgeglichen.

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a) Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1) Mineralö Raffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b) Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1) Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2) Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2) Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	- Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*),(s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		39	1.8 (2)	Elektromessanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromessanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		46	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		47	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder
		48	3.7 (1)	Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		49	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		52	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen

	h)	(Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)

71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)

V 300

81	81 a) bis c)	1.2 (2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)

91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emallieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Spezialtransporte aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

VI	200		
		161	2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2) Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2) Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2) Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2) Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2) Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m2 Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

VII 100

200	200	7.12 (1) Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen

210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.